

Härtel, Hans-Hagen

Article — Published Version

Erbschaftsteuer: Alter Wein in neuen Schläuchen?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Härtel, Hans-Hagen (2007) : Erbschaftsteuer: Alter Wein in neuen Schläuchen?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 87, Iss. 2, pp. 68-, <https://doi.org/10.1007/s10273-007-0611-7>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/42839>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil über die Verfassungsmäßigkeit der geltenden Erbschaftsbesteuerung nur scheinbar für Klarheit gesorgt. Eindeutig ist nur der erste Teil der Entscheidung: Künftig ist für alle Vermögensgegenstände der Verkehrswert zu ermitteln. Damit entfallen die bisher praktizierten besonderen Wertansätze für Grundvermögen und Betriebsvermögen, die nicht lediglich eine generelle Begünstigung gegenüber Geldvermögen zur Folge haben, sondern auch eine – je nach Einzelfall – völlig willkürliche Ungleichbehandlung von Grund- und Betriebsvermögen.

Die bisherigen Wertermittlungsvorschriften erklären sich freilich nicht nur aus der Absicht des Gesetzgebers, Grundvermögen und Betriebsvermögen steuerlich zu begünstigen, sondern auch aus den praktischen Schwierigkeiten, Verkehrswerte für Vermögensgegenstände festzustellen, die nicht am Markt bewertet werden. Die Klarheit im Grundsatz wird somit mit Unsicherheit darüber erkaufte, welchen Wert im Streit zwischen Fiskus und Erben Wirtschaftsprüfer oder Gerichte künftig feststellen werden. Allerdings stellt sich dieses Problem auch heute schon, wenn Erben ausgezahlt werden müssen oder wenn Pflichtteilsansprüche geltend gemacht werden.

Der Gefahr von Willkür, die das Gericht bei der Wertermittlung abwehren wollte, hat es freilich an anderer Stelle wieder Raum gegeben. So soll es dem Gesetzgeber erlaubt sein, Grundvermögen und Betriebsvermögen aufgrund von wirtschafts- oder sozialpolitischen Zielen durch Freibeträge, Wertabschläge oder ermäßigte Steuersätze zu „verschonen“. Zu der bisher schon geltenden Abstufung von Freibeträgen und Steuersätzen nach dem Verwandtschaftsgrad käme also eine Differenzierung der



Hans-Hagen Härtel

Erbschaftsteuer: Alter Wein in neuen Schläuchen?

nach der Vermögensart oder anderen Merkmalen hinzu.

Obwohl das Verfassungsgericht die Problematik des bisherigen Erbschaftsteuerrechts nur verlagert hat, würde man das Urteil gleichwohl begrüßen können, wenn der Gesetzgeber die bis Ende 2008 fällige Neuregelung beherzt zu einer Entrümpelung und radikalen Vereinfachung nutzen würde. Damit ist aber nach allen Erfahrungen nicht zu rechnen, auch nicht oder erst recht nicht von der großen Koalition. Zu befürchten ist ein von Ideologie und Neid befrachteter Meinungsstreit, in dem unter dem Einfluß der vielfältigen Lobbygruppen aus dem Blick gerät, daß es nicht um Gerechtigkeit gegenüber Erblassern und Erben geht, sondern um Gerechtigkeit gegenüber allen Steuerzahlern. Das steuersystematische Denken ist in Deutschland nahezu gänzlich verkümmert. Am Ende stünde möglicherweise ein Erbschaftsteuerrecht, das von den Verantwortlichen – hinter vorgehaltener Hand – als Verschlechterung bezeichnet wird.

Ein Testfall wird die von der CDU/CSU in den Koalitionsvertrag eingebrachte Begünstigung der

Unternehmensnachfolge sein. Danach soll die Erbschaftsteuer bei Fortführung eines ererbten Betriebs zunächst gestundet und nach zehn Jahren sogar erlassen werden. Nachdem der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung derartige Pläne einer gründlichen und sorgfältigen Analyse unterzogen hat und zu einem vernichtenden Urteil gekommen ist, sollte dieses Vorhaben aufgegeben werden, zumal das geltende Recht bereits – zinsfreie – Stundungsmöglichkeiten vorsieht, die allerdings dem Vernehmen nach kaum genutzt werden. Das geplante Steuergeschenk würde nicht nur das Steuerrecht enorm verkomplizieren, ohne die erwarteten Arbeitplatzeffekte zu zeitigen, es würde auch böses Blut verursachen, wenn sich in der Praxis seine Willkür erweisen sollte. Beispiel: Der Vater, selbständiger Anwalt, vermacht sein Vermögen seinen beiden Nachkommen, ebenfalls Juristen. Der eine erhält die väterliche Kanzlei, der andere im gleichen Wert Barvermögen, mit dem er die eigene Kanzlei entschuldet oder eine neue gründet. Dieser zahlt sofort die volle Erbschaftsteuer, jenem wird die Steuer nicht nur gestundet, sondern nach zehn Jahren sogar erlassen.

Ehe man ein solches Danaergeschenk ins neue Steuerrecht einbaut, sollte man lieber die Erbschaftsteuer ganz abschaffen. Die Freude der Erben würde freilich erkaufte mit dem Ingrimme der nach wie vor Steuer zahlenden arbeitenden und konsumierenden Bevölkerung. Davon abgesehen dürften die ökonomischen Nachteile dieser Mehrbelastung der Steuerzahler die Vorteile der Entlastung bei der Erbschaftsteuer überwiegen.

*Hans-Hagen Härtel war Abteilungsleiter im Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)
hhaertel@gmx.de*